

# **Empfehlungen des Landkreises Lüchow-Dannenberg zur Förderung der Jugendarbeit**

## **INHALT**

### Grundsätze der Förderung

- I. Fahrten und Lager
- II. Internationale Jugendbegegnungen
- III. Förderung ehrenamtlicher Jugendleiter  
und Jugendleiterinnen
- IV. Individuelle Förderung von Freizeitmaßnahmen
- V. Sonstige Zuschüsse

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg erkennt die im Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz , nachfolgend KJHG) beschriebene gesellschaftliche Bedeutung von Jugendarbeit - und hier insbesondere die der in Jugendgruppen und -verbänden ehrenamtlich geleisteten Jugendarbeit - ausdrücklich an und gewährt daher im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel Zuwendungen für diesen Arbeitsbereich.

Zuwendungen können nur solche Gruppen oder Initiativen erhalten, deren Förderungswürdigkeit anerkannt ist (z.B. durch Mitgliedschaft in einem Dachverband wie Kreisjugendring oder anerkanntem Landesverband).

Grundsätzlich werden die "angemessenen" Förderungen als Pflichtleistung gemäß § 79 Absatz 2 des KJHG in Verbindung mit § 11 Absatz 1 KJHG gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die finanzielle Förderung besteht nicht. Grundsätzlich sind Zuschussmöglichkeiten Dritter zu nutzen; diese können ggf. ganz oder teilweise bei dem Kreiszuschuss angerechnet werden.

Die Förderung ist grundsätzlich vor Beginn der Massnahme zu beantragen!

## **I. Fahrten und Lager**

Fahrten und Lager werden bei mindestens einer Übernachtung nach folgender Staffelung je Tag und Teilnehmer/in gefördert:

bis 10 TeilnehmerInnen	2,00 €
11.-20. TeilnehmerIn	1,75 €
ab 21. TeilnehmerIn	1,50 €

Bei nicht ausreichenden Haushaltsmitteln ist bei großen Freizeiten (mehr als 1.000 Euro Zuschuß) eine Kappung des Zuschusses bis zu dieser Grenze möglich. Anreise- und Abreisetag zählen gemeinsam als ein Fördertag; die Höchstdauer der Förderung beträgt 21 Tage.

Für Kurzfahrten unter vier Tagen kann der Zuschuß nur gewährt werden, wenn sie aus pädagogisch-jugend- pflegerischen Gesichtspunkten förderungswürdig sind.

Für durch die Jugendleitercard (JuLeiCa) ausgewiesene Jugendleiter/innen oder für wenigstens auf Fachschulebene ausgebildetes Fachpersonal (Erzieher/innen, Sozialpädagogen/innen) wird für je sieben angefangene Teilnehmer/innen der doppelte Tagessatz gewährt.

Für besonders qualifizierte Lager und Fahrten, für die ein nach pädagogischen Gesichtspunkten ausgerichtetes Erziehungs- oder Integrationsprogramm Grundlage der Maßnahme ist, kann eine höhere Förderung erfolgen. Hierfür ist die Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes notwendig.

## **II. Internationale Jugendbegegnungen**

Internationale Jugendbegegnungen (IB) von Jugendgruppen im Ausland oder an einem dritten Ort (ausserhalb des Landkreises) werden mit 3,60 Euro je Tag und Teilnehmer/in gefördert.

Für die Förderung der IB wird hinsichtlich Programm und Konzeption die Einhaltung der üblichen Standards erwartet; d.h. der Charakter der Begegnung wird durch Programm und Konzeption deutlich. Die bloße Teilnahme z.B. an Turnieren reicht für eine Förderung nicht aus. Im übrigen gelten die gleichen Bedingungen wie bei der Förderung von Fahrten und Lager.

Findet die Begegnung im Landkreis Lüchow-Dannenberg statt, werden die ausländischen Teilnehmer/innen mit 1,80 Euro je Tag und Teilnehmer/in gefördert.

## **III. Förderung ehrenamtlicher Jugendleiter und Jugendleiterinnen**

Jugendleiter/innen mit gültiger Jugendleitercard (JuLeiCa) erhalten eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 82,00 Euro.

Der/die Jugendleiter/in legt zur Auszahlung dieser Pauschale mit Stichtag 31.10. eines Jahres einen Jahresbericht über die Arbeit vor; dieser Bericht kann durch Bestätigung der tatsächlich geleisteten Jugendarbeit durch den Jugendverband ersetzt werden. Der Stichtag ist eine Ausschlussfrist, später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Pauschale wird für die kontinuierliche Jugendarbeit über das Jahr gewährt (nicht für die Durchführung einzelner Maßnahmen) und kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn keine dritte Stelle eine Entschädigung für die geleistete Jugendarbeit gewährt. Ggf. ist der Differenzbetrag zur niedrigeren Entschädigung Dritter zu gewähren.

Die Jugendleiterin/der Jugendleiter soll sich für die Aufgabe ständig fortbilden. Hierfür wird durch die Jugendpflege und anerkannte Jugendbildungseinrichtungen ein umfangreiches Fortbildungsprogramm vorgehalten. Mit dem vorbenannten Tätigkeitsbericht ist die Teilnahme an derartigen Fortbildungen nachzuweisen; es soll wenigstens einmal pro Jahr eine Fortbildung erfolgen, die auch im verbandlichen Rahmen durchgeführt werden kann.

Die verbandliche JugendleiterInnenausbildung oder die bei anderen anerkannten Jugendbildungseinrichtungen angebotene Ausbildung kann bis zur vollen Höhe der Kosten übernommen werden.

Inhaber der JULEICA (JugendleiterCard) können für die Jugendarbeit kostenlos aber in angemessenem Rahmen Kopien und Handzettel fertigen; persönliche Unterlagen werden kostenfrei gefertigt und amtlich bestätigt.

## **IV. Individuelle Förderung von Freizeitmaßnahmen**

Familien mit geringem Einkommen kann eine individuelle Förderung für die Teilnahme ihrer Kinder an Erholungsmaßnahmen von Trägern der Jugendhilfe bis zu einer Höhe von 155 Euro pro Kalenderjahr gewährt werden.

Als Bemessungsgrundlage zur Berechnung des Zuschusses dienen die jeweils gültigen Sätze der Sozialhilfe für einmalige Hilfen (Einkommensgrenze nach § 79 Bundessozialhilfegesetz).

Bei der Berechnung des Zuschusses ist gemäß § 90 des KJHG und in Anlehnung an entsprechende Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes ein Mindest - Eigenanteil (= Ersparnis für Verpflegung) anzusetzen (z.Zt. 3,00 Euro/Tag)

## **V. Sonstige Zuschüsse**

Auf besonderen Einzelantrag mit Kosten- und Finanzierungsplan können Zuschüsse gewährt werden

- für die Einrichtung von Jugendräumen
- für die Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln, von Werkzeugen, Fachbüchern und Spielen
- für Einrichtungsgegenstände der Gruppenräume und
- andere Hilfsmittel für die Gruppenarbeit